

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0074/2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 FB Recht/Kreisangelegenheiten

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	24.10.2024				
Kreistag	07.11.2024				

Bezeichnung des TOP: Vorschlagsliste für die Berufung ehrenamtlicher Richter in Landwirtschaftssachen für das Oberlandesgericht Naumburg (Amtsperiode ab 1. April 2025)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der nachfolgend aufgeführten Person in die Vorschlagsliste des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für die Berufung ehrenamtlicher Richter in Landwirtschaftssachen für das Oberlandesgericht Naumburg (Amtsperiode ab 1. April 2025):

Herr Michael Scheringer, Osternienburger Land

Sachdarstellung:

Die derzeitige Amtszeit der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen beim Oberlandesgericht Naumburg endet am 31. März 2025. Die Neuberufung ehrenamtlicher Richter zum 1. April 2025 erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Naumburg aufgrund von Vorschlagslisten, die das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt unter Einbeziehung der Vorschläge der Kreistage und Fachverbände aufstellt.

Unter dem 27. August 2024 forderte das o. g. Ministerium u. a. den Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf, ihm seine Vorschläge mitzuteilen.

Aufgrund des engen Zeitrahmens wurden interessierte Bürgerinnen und Bürger über das Informations- und Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Ausgabe 18/24 vom 27. September 2024, Seite 4) gebeten, sich zu bewerben. Zugleich wurde den Bewerberinnen und Bewerbern der jetzt laufenden Amtszeit schriftlich eine nochmalige Bewerbung vorgeschlagen. Herr Michael Scheringer ist derzeit ehrenamtlicher Richter beim Oberlandesgericht Naumburg.

In die Vorschlagsliste sind nur Deutsche aufzunehmen, die u. a. die Landwirtschaft im Gerichtsbezirk selbstständig im Haupt- oder Nebenberuf ausüben oder ausgeübt haben.

Der oben aufgeführte Bewerber erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung ehrenamtlicher

Richter. Um entsprechende Beschlussfassung wird gebeten.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Rechtsgrundlage bilden § 4 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVfG) i. V. m. § 9 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG LSA).

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

Unterschrift:

Grabner
Landrat